

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe) über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung im Rahmen der Wehrerfassung

Mit Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht zum 01. Juli 2011 wurden die wehrrechtlichen Vorschriften bezüglich der Wehrerfassung und Datenübermittlung an die Bundeswehr geändert.

Die Stadt Schönebeck (Elbe) als zuständige Meldebehörde übermittelt auf Grund des § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März (im Jahr 2011 erfolgt die Datenübermittlung im Monat Oktober) folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im kommenden Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes **widersprochen** haben.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schönebeck (Elbe), SG Bürgerbüro/Meldewesen, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) eingelegt werden.

Hausanschrift:
Stadt Schönebeck (Elbe)
SG Bürgerbüro/Meldewesen
Friedrichstraße 117
39218 Schönebeck (Elbe)

Schönebeck (Elbe), 13.07.2011


Haase
Oberbürgermeister